**Hinweise**

Nach §41 und §43 Schulgesetz sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet regelmäßig und aktiv am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Eltern tragen dafür die Verantwortung. Nach §126 Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt. Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies vorher schriftlich beantragt werden (s. Vorderseite).

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin/ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Schulkonferenz der Kirchschule vom 08.03.2018 hat erneut beschlossen, dass von dieser Regelung höchstens einmal in der gesamten Grundschulzeit abgewichen werden kann.

Fehlt ein Schüler unmittelbar vor/nach den Ferien wegen Krankheit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten dafür übernimmt die Schule.

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Schulleitung kann eine Schülerin/einen Schüler aus wichtigem Grund beurlauben, wenn schulische Gründe dem nicht entgegenstehen.

Wichtige Gründe sind:

 persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion, Hochzeit, Todesfall)

 Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schüler (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Wettbewerben oder Trainingslagern)

 Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kur)

 vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)

 religiöse Feiertage (Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden)

-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zeiten einer Beurlaubung sind keine Fehlzeiten im Sinne des §49 des Schulgesetzes und deshalb in Zeugnissen nicht aufzunehmen. Ein Hinweis auf dem Zeugnis kann jedoch erforderlich sein, soweit aufgrund der Beurlaubung keine Leistungsbewertung möglich war.

-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\* s. Vorderseite: Ablehnung der Beurlaubung

Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt bei der Schulleitung. Sollten Zweifel bestehen ob ein Beurlaubungsgrund vorliegt, steht das Schulamt für eine Beratung der Schulleitung zur Verfügung. Das Schulamt kann aber nicht die Entscheidung der Schulleitung ersetzen. Sollten Eltern mit der Entscheidung der Schule nicht einverstanden sein, können sie Rechtsmittel gegen den ablehnenden Bescheid der Schule einlegen. Das Schulamt entscheidet dann als zuständige Widerspruchsbehörde über den Widerspruch der Eltern.